

# Das Doktorat gehört zum Profil der Universität

*Das Promotionsrecht für Fachhochschulen ist gegen den Sinn des Hochschulgesetzes. Von  
Thomas Gächter*

Auch Absolventen von berufsorientierten Fachhochschulen sollen eine Doktorarbeit schreiben können. Aber nur an den universitären Hochschulen.

Die schweizerische Hochschullandschaft verändert sich. Das Bologna-System ist eingeführt, die Fachhochschulen sind ausgebaut und gestärkt. Die im Jahr 2006 wuchtig angenommene neue Bildungsverfassung steht in Kraft. Nun befindet sich auch das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) auf der Zielgeraden. Es soll demnächst im Nationalrat behandelt werden und nach Möglichkeit 2012 in Kraft treten.

Das Gesetz schafft grob gesagt ein gemeinsames institutionelles Dach für sämtliche Hochschultypen, das heisst für die Universitäten und die Eidgenössischen Technischen Hochschulen auf der einen Seite, für die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen auf der anderen Seite. Es legt dazu die notwendigen erweiterten Koordinations- und Förderungsgrundlagen fest und löst das Universitätsförderungsgesetz und das Fachhochschulgesetz ab. Die Verfassung verpflichtet Bund und Kantone, ihre Anstrengungen im Bildungsbereich zu koordinieren und im Bildungsraum Schweiz für hohe Qualität und Durchlässigkeit zu sorgen. Bund und Kantone sollen sich zudem dafür einsetzen, dass der allgemeinbildende und der berufsbezogene Bildungsweg gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden. Hohe Qualität erfordert dabei eine klare Profilierung der einzelnen Hochschulen und Studiengänge. Eine solche Profilierung wiederum bedingt eine ausreichende Durchlässigkeit für die Studierenden zwischen den verschiedenen gleichartigen Hochschulen und auch zwischen den verschiedenen Hochschultypen.

## Keine Aussage im Gesetz

Das HFKG nennt als Ziele denn auch ausdrücklich die Förderung der Profil- und Schwerpunktbildung der Hochschulen und des Wettbewerbs unter ihnen. Insbesondere sollen für die Profilbildung und die Aufgabenteilung unter den Hochschulen auch projektgebundene Beiträge gesprochen werden können. Dies dient nicht zuletzt der Bereinigung von Schnittbereichen zwischen universitären Hochschulen und Fachhochschulen, der Bildung von Schwerpunkten und der Konzentration

von Studienangeboten.

Die Umschreibung der Funktionen der Fachhochschulen im HFKG lässt erkennen, dass diese weiterhin primär in der angewandten Forschung tätig sein und die Studierenden für die berufliche Praxis ausbilden sollen. Dies ergibt sich auch daraus, dass die Zulassung zu den Fachhochschulen in erster Linie auf der Grundlage einer Berufsmaturität erfolgt, die gymnasiale Matur dagegen vor allem zum Zugang zu universitären Hochschulen berechtigt. Für die universitären Hochschulen wird dagegen auch künftig die auf Grundlagenforschung basierende Lehre prägend sein. In einigen Fachrichtungen und Forschungsbereichen ist die Zuordnung zum jeweils passenden Hochschultyp denn allenfalls auch neu zu überdenken.

Nach der bisherigen Regelung war das Recht, den Doktorgrad zu verleihen, das heisst das Promotionsrecht im engeren Sinn, den universitären Hochschulen vorbehalten. Hierzu findet sich im HFKG keine explizite Aussage. Angesichts des im Gesetz deutlich ausgedrückten Interesses, die Profile der Hochschulen zu schärfen und ihre Stärken auszubauen, erschiene ein Promotionsrecht der Fachhochschulen jedoch geradezu systemwidrig. Nur mit diesem Verständnis kann auch der von Wirtschaftskreisen wiederholt und nicht zu Unrecht geäusserten Befürchtung begegnet werden, dass das HFKG zu einer Akademisierung des bewährten dualen Bildungswegs und damit zu einem Verlust der Praxisanbindung der Fachhochschulen führen könnte.

## Durchlässigkeit verbessern

Nichts spricht allerdings dagegen, den praktisch Forschenden an Fachhochschulen im Rahmen von Hochschulkooperationen oder auf der Grundlage der Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen die Promotionsmöglichkeit zu eröffnen, wie dies in der Praxis denn auch gehandhabt wird. Qualität, Durchlässigkeit und gesellschaftliche Anerkennung von Hochschulstudiengängen lassen sich nur gleichzeitig umsetzen, wenn die Studiengänge und die verschiedenen Hochschultypen eigenständige Profile aufweisen. Zu dieser Profilbildung trägt auf der Seite der universitären Hochschulen das wissenschaftlich orientierte Doktorat Wesentliches bei. Im Ergebnis ist es sinnvoller, die Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen zu verbessern, als die komplementär zu profilierenden Hochschultypen einander anzugleichen.

tungs- und Sozialversicherungsrecht an der Universität Zürich.